



Hinweis: Bitte beachten Sie die Streichung des Punktes Blutzuckerteststreifen sowie die Anmerkung zu Harnteststreifen im Artikel [Sprechstundenbedarf \(SSB\) beim Hausbesuch](#) der Verordnungs-News September 2015. Blutzuckerteststreifen sind kein SSB.



Arzneimittel

Lixiana® (Edoxaban) – Rabattvertragsinformationen einiger Krankenkassen

In letzter Zeit erreichen uns vermehrt Schreiben von Krankenkassen zu Rabattverträgen für das seit August 2015 im Handel befindliche neue Antikoagulans Lixiana®. Die KV Berlin geht davon aus, dass sich ärztlicherseits wirkstoffbezogen für eine bestimmte Therapie entschieden wird und empfiehlt nach wie vor die Orientierung am [Leitfaden der AkdÄ](#) und an der [Frühen Nutzenbewertung von Apixaban](#). Ob für ein patentgeschütztes Arzneimittel ein Rabattvertrag vereinbart wurde, ist aus unserer Sicht für die Therapieentscheidung nicht relevant.

Wir bitten zu beachten, dass sich Lixiana® noch im [Prozess der Frühen Nutzenbewertung](#) befindet. Ein verbindlicher Beschluss des Gemeinamen Bundesausschusses ist erst für Ende Januar 2016 geplant. Einige unverbindliche Vorabbewertungen sind bereits verfügbar, z.B. die [Information der AkdÄ](#), welche von keiner signifikant besseren Wirksamkeit gegenüber Warfarin ausgeht.

Vollstationäre Behandlung – keine Arzneimittelmitnahme!

Für die Arzneimittelversorgung während einer vollstationären Behandlung ist das Krankenhaus zuständig. Da es immer wieder vorkommt, dass Patienten aufgefordert werden, Ihre Arzneimittel mitzubringen, hat sich die KV Berlin aktuell an die Berliner Krankenhausgesellschaft gewandt und darum gebeten, dass diese die Krankenhäuser über die Zuständigkeiten informiert.

Wenn Sie als niedergelassene Ärzte Patienten in ein Krankenhaus einweisen, sollten Sie diese darüber aufklären, dass Arzneimittel nicht mitgebracht werden dürfen, um vor Ort eingenommen zu werden. Wenn Sie im Nachhinein erfahren, dass ein Patient die von Ihnen verordneten Arzneimittel mit in das Krankenhaus genommen hat und nicht stationär versorgt wurde, ist es wichtig, sich den Sachverhalt in der Patientenakte zu dokumentieren. Eine Verpflichtung, dies der jeweiligen Krankenkassen im Nachhinein zu übermitteln, besteht nicht.

Grippeimpfstoff – Nachbestellungen möglich über Muster 16

Die Frist für die Vorbestellung von Grippeimpfstoffen ist zwar schon im Februar diesen Jahres abgelaufen, aber Nachbestellungen sind jederzeit möglich. Der Bestellweg ist derselbe wie im Frühjahr und erfolgt über Muster 16 zu Lasten der AOK Nordost unter Markierung der Felder 8 und 9. Weiterführende Informationen zur Grippeimpfstoff-Bestellung für die Saison 2015/2016 finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Lieferengpässe bei Impfstoffen

Seit dem 9.10.2015 sind auf der Homepage des Paul Ehrlich Instituts Übersichten zu Lieferengpässen bei Human-Impfstoffen veröffentlicht. Diese sowie die Erläuterungen dazu können Sie [hier](#) abrufen.

Hämorrhoidenmittel

Zur Behandlung von Hämorrhoiden stehen bei leichten Formen zunächst nicht medikamentöse Maßnahmen im Vordergrund. Änderungen der Essgewohnheiten, ausreichende Bewegung und regelmäßige Flüssigkeitszufuhr führen möglicherweise zu einer Besserung der Symptomatik.

Alternativ können rezeptfreie Produkte für eine lokale Behandlung angewendet werden, z.B. Arzneimittel mit Hamamelisextrakt (z.B. Hametum®, Faktu® lind, Posterine®), Lidocain (z.B. Posterisan® akut), Quinisocain (z.B. Haenal® akut) oder Medizinprodukte (z.B. Posterisan® protect).

Achtung: Bei verschreibungspflichtigen Monopräparaten sind rezeptfreie Alternativen zu beachten (z.B. für DoloPosterine® N [Cinchocain]) oder es fehlt die Zulassung zur Behandlung von Hämorrhoidalleiden (z.B. Postericort® [Hydrocortisonacetat, Zulassung nur zur Behandlung von akutem, juckendem, gerötetem Analekzem], Rectogesic® [Glyceroltrinitrat, ausschließlich zur Schmerzlinderung bei chronischen Analfissuren zugelassen]). Rezeptpflichtige Kombinationspräparate wie Jelliproct® (Lidocain und Fluocinonid) oder Doloproct® (Lidocain und Fluocortolon) sind zur Behandlung von Hämorrhoiden durch Punkt 30 der [Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie](#) von einer Erstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen.

Adrenalin-haltige Autoinjektoren

Durch einen Stufenplanbescheid des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wurden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Adrenalin-haltige Autoinjektoren veranlasst.

Näheres zu den Anpassungen der Fach- und Gebrauchsinformationen und den von den pharmazeutischen Firmen bereitzustellenden Schulungsunterlagen können Sie in der [Mitteilung der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker](#) nachlesen.



Heilmittel

Heilmittelrichtgrößenprüfung 2013 – Recht auf Widerspruch!

Beachten Sie bitte auch bezüglich der in diesem Jahr durchgeführten Heilmittelrichtgrößenprüfung 2013, dass in den Heilmittel-Daten, welche der Prüfungsstelle zur Verfügung stehen, teilweise auch die Verordnungen und somit auch die Kosten für Langfristbehandlungen noch enthalten sind. Offenbar haben nicht alle Krankenkassen die Kosten vollständig bereinigt.

Daher ist an dieser Stelle und insbesondere, sofern Sie einen belastenden Bescheid seitens der Prüfungsstelle erhalten sollten, erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Verordnungen aufgrund eines langfristigen Heilmittelbedarfs sind nicht Teil der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Bitte achten Sie darauf, ob im Prüfverfahren sowohl die in Anlage 2 der Richtgrößenvereinbarung vereinbarten Praxisbesonderheiten sowie individuelle Praxisbesonderheiten gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfvereinbarung vom 14.02.2008 einbezogen worden sind.

Sofern Sie einen belastenden Bescheid der Prüfungsstelle erhalten (auch bei der Festsetzung einer Beratung handelt es sich um einen belastenden Bescheid!), haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheids dagegen Widerspruch einzulegen. Achten Sie hierbei auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des entsprechenden Schreibens der Prüfungsstelle.


Sonstiges
Verbandmittel

GKV-Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit Verbandmitteln zu Kassenlasten. Gemäß Definition sind Verbandmittel "Produkte, die dazu bestimmt sind, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken oder deren Körperflüssigkeit aufzusaugen. Dies sind z.B. Wund- und Heftpflaster ("Pflasterverbände"), Kompressen, Mittel zur feuchten Wundversorgung, Mull- und Fixierbinden, Gipsverbände, Mullkompressen, Nabelkompressen, Stütz-, Entlastungs-, Steif- oder Kompressionsverbände sowie Verbandmittel zum Fixieren oder zum Schutz von Verbänden. Zu den Verbandmitteln zählt auch das Trägermaterial, das arzneilich wirkende Stoffe für oberflächengeschädigte Körperteile enthält" (Quelle: Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit von Medizinprodukten vom 15. Mai 2008).

Für einen preislichen Vergleich der Verbandmittel stehen in den Arztsoftwares meist nur Einkaufspreise zur Verfügung. Dazu haben wir Ihnen folgende Übersicht erstellt, in der uns bekannte Verbandmittelbeispiele aufgeführt sind (Angaben gemäß Lauer-Taxe, Datenstand Apothekeneinkaufspreise (AEP): 15.10.2015). Diese Liste enthält nur Beispiele. Die Verordnung von nach Einkaufspreisen teureren Produkten ist bei Vorhandensein einer ärztlichen Begründung zulässig.

1. Hydrokolloidverbände

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Ultec Pro	Covidien	01893276	10x10	5	18,98	3,80
DracoHydro	Dr. Ausbüttel	02745402	10x10	10	43,00	4,30
Traumasive plus	Hexal	08704278	10x10	10	44,95	4,50
Nobacolloid	Noba	00985711	10x10	5	27,25	5,45
Askina Hydro	B. Braun	00574362	10x10	10	55,00	5,50

2. Hydrokolloidverbände, dünn

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
DracoHydro dünn	Dr. Ausbüttel	02065446	10x10	10	37,85	3,79
Traumasive Film	Hexal	01796975	10x10	10	38,85	3,89
Askina Biofilm	B. Braun	07281048	10x10	10	45,00	4,50
Nu-Derm Thin	KCI	00328367	10x10	10	50,45	5,05
Comfeel Plus	Coloplast	02002977	10x10	10	50,99	5,10

3. Schaumverbände

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Eco Foam	Robin Wound	08709040	10x10	10	48,10	4,81
DracoFoam	Dr. Ausbüttel	04350429	10x10	10	48,55	4,86
Askina DresSil	B. Braun	06489189	10x10	10	57,00	5,70
Decutastar foam-pur	ADL	03154637	10x10	10	61,53	6,15

4. Silberverbände

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Atrauman Ag	Hartmann	02813807	10x10	10	50,64	5,06
Urgotül Silver	Urgo	04667356	10x12	10	63,77	6,38
Actisorb 220 Silver	KCI	01098774	10,5x10,5	10	70,15	7,02
Suprasorb A + Ag	Lohmann & R.	07402196	10x10	8	67,07	8,38

5. Folienverbände

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Nobaderm	Noba	00428152	10x12	50	81,00	1,62
Polyskin II	Covidien	02297872	10x12	50	104,50	2,09
Mepore Film	Mölnlycke	02381331	10x12	10	21,90	2,19
Suprasorb F	Lohmann & R.	00433012	10x12	10	22,74	2,27

6. Hydrogele – Tuben und Wundauflagen

Tuben	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Abpackung	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Askina Gel	B. Braun	00755129	15 g	5	32,50	6,50
Comfeel Purilon Gel	Coloplast	08753555	15 g	10	64,99	6,50
Cutimed Gel	BSN medical	02880040	15 g	10	66,85	6,69

Wundauflagen	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Nobagel	NOBA	01563076	10x10	20	116,40	5,82
Hydrosorb	Hartmann	04426635	10x10	5	43,08	8,62
Intrasite	Smith & N.	08653115	10x10	10	88,60	8,86

7. Alginate

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
DracoAlgin	Dr. Ausbüttel	01003785	10x10	10	38,70	3,87
Askina Sorb	B. Braun	02251657	10x10	10	46,00	4,60
Decutastar Alginat	ADL	00125753	10x10	10	49,86	4,99
Suprasorb A	Lohmann & R.	07402167	10x10	8	41,75	5,22

8. imprägnierte Gazen

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Oleo-Tüll	Sanofi-Aventis	07051377	10x10	50	36,43	0,73
Lomatuell H	Lohmann & R.	03275631	10x10	50	42,46	0,85
Branolind	Hartmann	04074900	7,5x10	30	28,09	0,94
Nobacutis	Noba	02179606	10x10	50	49,00	0,98

9. Superabsorberkompressen

	Anbieter (abgekürzt)	PZN	Maße in cm	Stück- zahl	AEP in €	AEP/Stück in €
Zetuvit Plus	Hartmann	02536259	10x10	10	20,19	2,02
Vliwasorb	Bios	07264647	10x10	10	29,36	2,94
Vliwasorb	Lohmann & R.	05974681	10x10	10	33,75	3,38
Sorbion sachet extra	BSN medical	10047043	10x10	5	24,39	4,88

Neu im SSB – Medizinisches Gleitgel für endoskopische Untersuchungen

Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung wird ergänzt: In Anlage 1 unter Ziffer "2. Diagnostische Arzneimittel, Testsubstanzen und sonstige Mittel zur Diagnostik" wird zusätzlich aufgenommen:

- Medizinisches Gleitgel zur Durchführung endoskopischer Untersuchungen

Ab sofort kann medizinisches Gleitgel für o.g. Untersuchung über den nichtapothekenpflichtigen Sprechstundenbedarf mittels rosa Anforderungsformular bezogen werden.

Hinweis: Ultraschallgel ist nach wie vor nicht über den SSB beziehbar (s. Anlage 2, Kommentar zu 2).

Übergangsregelung zu Einmal-Biopsieführungen bei Prostatabiopsien

Für die Prostatabiopsie benötigte **Einmal-Punktionskanülen sind** regulär als **Sprechstundenbedarf** (SSB) zu beziehen (Anlage 1, Punkt 8 der SSB-Vereinbarung).

Um die Kanülen zur Biopsie sachgemäß anwenden zu können, ist eine Punktionsführung notwendig. Viele Praxen haben bislang diese Punktionsführungen maschinell oder manuell wiederaufbereitet und mehrfach verwendet. Laut Firmenangaben entfällt nun bei diesen Produkten die Möglichkeit der Wiederaufbereitung, daher müssen die betroffenen Praxen nun auf Einmal-Biopsieführungen zurückgreifen.

Es ist der KV Berlin nun gelungen, die Erstattung der Kosten für diese Einmal-Biopsieführungen im Rahmen der Dauerkathetervereinbarung (übergangsweise bis zum 31.12.2015) zu regeln. Jetzt kann die **Einmal-Biopsieführung zur Prostatabiopsie und Rebiopsie über eine Pauschale von 17,80 € über die SNR 99704 gegenüber der KV Berlin abgerechnet werden**. Die SNR ist nur in Berlin gültig, sie gilt kassenübergreifend, aber nur für an der „Kathetervereinbarung“ teilnehmende Ärzte (Fachärzte für Urologie).

Tipp: Setzen Sie sich mit Ihrem Lieferanten oder der herstellenden Firma in Verbindung. Diese können Ihnen Informationen zur Wiederaufbereitung des von Ihnen verwendeten Punktionszubehörs geben. Bei Fragen zu notwendigen Abrechnungseinstellungen in Ihrem Softwaresystem kontaktieren Sie bitte Ihre Softwarefirma.

Vorab-Genehmigungspflicht für Krankentransportfahrten

Fahrten zur ambulanten Behandlung sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Versicherten vorab bei seiner Krankenkasse einzuholen (§ 60 SGB V). Leider kommt es häufig dazu, dass die Genehmigung nicht „vorab“ erteilt wird. Die Krankenkassenverbände in Berlin haben sich unlängst zur Problematik geäußert und darauf hingewiesen, dass *„... die Krankenkassen nicht verpflichtet sind, die Beförderungsleistung gegenüber dem Leistungserbringer zu vergüten.“*

Für den verordnenden Arzt, der mit seinem Patienten immer wieder zwischen die Fronten der Krankentransportunternehmen und Krankenkassen gerät, gilt weiterhin Folgendes:

Die Verordnung ist vor dem Transport auszustellen. Ausgeschlossen ist eine Verordnung im Nachhinein, also nachdem der Transport erfolgte (z.B. durch Beauftragung des Patienten). Vor der Verordnung ist nämlich die Notwendigkeit des Transportes festzustellen. Ebenfalls ist durch den Arzt festzustellen, welches Transportmittel erforderlich ist.

Häufig tritt jedoch der Fall ein, dass die Krankenkasse des Versicherten nicht erreichbar ist. Die Krankenkassenverbände in Berlin informieren aktuell zum Vorgehen „außerhalb der Servicezeiten“. Die verordnenden Ärzte werden gebeten *„darauf zu achten, dass sich die zwingende medizinische Notwendigkeit des Krankentransportes vollständig und nachvollziehbar aus der ärztlichen Verordnung*

ableitet, d.h. auch die Begründung für die medizinische-fachliche Betreuung muss gegeben sein. Das alleinige Ankreuzen „Krankentransportwagen“ auf dem Verordnungsmuster 4 ist nicht ausreichend.“

Achtung: Auch wenn die Krankenkasse (in Ausnahmefällen!) die Verordnung erst im Nachgang auf die Genehmigungsfähigkeit prüft, d.h. zum Zeitpunkt des Transportes noch keine Genehmigung vorlag, ist die Verordnung vor der Durchführung des Transportes auszustellen. Stellen Sie keine Verordnung aus für Fahrten, bei denen Sie nicht vorher die Notwendigkeit festgestellt haben und bei denen Sie das Transportmittel nicht selbst (wirtschaftlich) ausgewählt haben.

Für die Kosten werden von verschiedenen Krankenkassen im Rahmen der Einzelfallprüfung Regressanträge gestellt. Schützen Sie sich, indem Sie

- die medizinische Notwendigkeit des Transportes prüfen
- das geeignete und wirtschaftliche Transportmittel wählen
- die Verordnung vor dem Transport ausstellen
- keine Wunschverordnungen ausstellen und
- keine von Dritten vorbereiteten Muster unterzeichnen

Offen ist nach unserer Kenntnis nach wie vor der Streit zwischen den Krankentransportunternehmen und den Krankenkassen. Die Fuhrunternehmen hatten angekündigt, Privatrechnungen auszustellen, wenn vor Fahrtantritt keine Genehmigung vorliegt. Der Versicherte kann dann seine Krankenkasse um Erstattung bitten. Aber auch hier gilt: Als Nachweis gilt die vom Arzt vor Antritt der Fahrt ausgestellte Verordnung in Verbindung mit der Rechnung. Keinesfalls darf der Arzt im Nachhinein eine Verordnung ausstellen, auch nicht, wenn die Krankenkasse dies verlangt.

Wenn Sie festgestellt haben, dass Ihr Patient eine Verordnung eines Krankentransportes benötigt, können Sie im Falle einer Beauftragung durch Ihren Patienten die Verordnung an die Krankenkasse faxen. Die Krankenkassenverbände in Berlin haben folgende Faxnummern mitgeteilt (Stand: 08.10.2015):

AOK Nordost	0800 26508024740
BIG direkt gesund	0231 5557199
IKK Brandenburg und Berlin	030 21991655
Knappschaft	030 613760598
SVLFG als landwirtschaftl. Krankenkasse	03342 361499
Techniker Krankenkasse	040 460661829
Barmer GEK	0800 73330090
DAK Gesundheit	030 98194157014
KKH Kaufmännische Krankenkasse	0345 13333199

Von den anderen Krankenkassen sind leider keine Servicenummern mitgeteilt worden.

Eine Information der Vertragsabteilung der KV Berlin

Redaktion:	Vertragsabteilung inkl. Beratungsapotheker
Veröffentlichung:	Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Herausgeber:	Vorstand der KV Berlin, Dr. Angelika Prehn (V.i.S.d.P)
Kontakt:	Service-Center
Telefon:	030 / 31 00 3-999
Fax:	030 / 31 00 3-900
E-Mail:	service-center@kvberlin.de